

# UR\_GERICHTE 00/01 27 vom 2. Mai 2001

UR Obergericht, 2001-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_00\\_01\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_00_01_27)

FR: UR\_GERICHTE 00/01 27 du 2 mai 2001

IT: UR\_GERICHTE 00/01 27 del 2 maggio 2001

## Regeste

Ausstand von Richtern. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 7 lit. d, Art. 10 AusG.  
| Ausstand von Richtern. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 7 lit. d, Art. 10  
AusG. Der Anspruch einer Prozesspartei auf richtige Besetzung des Gerichts ist verletzt,  
wenn die zuständige Behörde das Ausstandsbegehren eines anderen Prozessbeteiligten ohne  
stichhaltigen Grund gutgeheissen hat. Das Ausstandsgesetz stellt keine höheren  
Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als die BV und die  
EMRK. Ein Ausstandsbegehren hat in substantzierter Weise Tatsachen darzulegen, die das  
Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derjenigen Person, die in den  
Ausstand treten soll, objektiv rechtfertigen.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 02.05.2001 00/01 27 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 02.05.2001 00/01 27 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 02.05.2001 00/01 27

Ausstand von Richtern. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 7 lit. d, Art. 10 AusG.  
| Ausstand von Richtern. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 7 lit. d, Art. 10  
AusG. Der Anspruch einer Prozesspartei auf richtige Besetzung des Gerichts ist verletzt,  
wenn die zuständige Behörde das Ausstandsbegehren eines anderen Prozessbeteiligten ohne  
stichhaltigen Grund gutgeheissen hat. Das Ausstandsgesetz stellt keine höheren  
Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als die BV und die  
EMRK. Ein Ausstandsbegehren hat in substantzierter Weise Tatsachen darzulegen, die das  
Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derjenigen Person, die in den  
Ausstand treten soll, objektiv rechtfertigen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.